

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. [1], 1869, S. 48 - 48

Widerklage

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

5.

Revisionssumme. Gleichförmigkeit der beiden ersten Urtheile.

Vgl. Bl. f. RA. Bd. XXV S. 224.

In einem neuerlich zur Entscheidung gekommenen Falle hat der oberste Gerichtshof in Uebereinstimmung mit den in Seuffert's Commentar über die G.D. 2. Ausg. Bd. IV S. 149 lit. a und S. 153 lit. g vorgetragenen Grundsätzen ausgesprochen, daß bei Prüfung der Frage, ob die beiden vorausgegangenen Urtheile übereinstimmen oder von einander abweichen, ein Unterschied zwischen einer ausdrücklich und stillschweigend (faktisch) erklärten Entscheidung nicht zu machen sei, so wie, daß es lediglich darauf anzukommen habe, ob die von den beiden Vorinstanzen ergangenen Erkenntnisse in dem Punkte konform sind, auf welchen die Beschwerdeführung beschränkt ist.

OABG. v. 15. Juni 1866 RMr. 789^{65/66}.
77*.

6.

Widerklage.

Vgl. Bl. f. RA. Bd. XVI S. 286.

In einer Rechtsache, in welcher die Widerklage zur Hauptklage in einem derartigen Präjudizialverhältnisse stand, daß, wenn letztere, über welche noch auf Beweis erkannt werden mußte, als begründet erkannt wurde, erstere von selbst als unbegründet zerfiel, während umgekehrt, wenn die Hauptklage als ungegründet erachtet wurde, erst die Widerklage Erfolg äußern konnte, — wurde die erhobene Widerklage mit Rücksicht auf dieses Präjudizialverhältniß in Anwendung der Bestimmung der G.D. Kap. VIII §. 1 Nr. 3 oberstrichterlich zurückgewiesen und dem Beklagten vorbehalten, seine desfallsigen Ansprüche im Falle eines entsprechenden Ausgangs der Hauptsache zur gesonderten Austragung zu bringen.

OABG. Erf. v. 19. Juni 1866 Reg.-Nr. 438^{65/66}.
77*.